



Verwaltungskostensatzung der Stadt Heusenstamm

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm hat in ihrer Sitzung am 25.03.2025 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.
- (4) Soweit Leistungen der Stadt Heusenstamm der Steuerpflicht nach der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegen, erhöhen sich die im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung ausgewiesenen Beträge um den festgelegten Umsatzsteuersatz.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Heusenstamm veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Heusenstamm.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Heusenstamm, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Stadt Heusenstamm kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens höchstens Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	24,00 916,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens höchstens	12,00 916,00

2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 1,00
7	Anfertigung von Fotokopien sowie Ausdrücke aus Datenbeständen (E-Mails u.a.), a) je Seite DIN A 4 und kleiner b) je Seite DIN A 3 c) bei gleicher Vorlage je weiteres Stück je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,50 1,00 0,30 0,50
8	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, u.ä.)	nach Anzahl u. Größe der Seiten gemäß Abs.1 Nr.7
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, Auslagen für externe Prüfungskosten werden zusätzlich erhoben.	293,00
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage und der Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens jedoch	146,00

11	Genehmigung der Einleitung von nichthäuslichen Abwasser oder von Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens jedoch	73,00
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens jedoch Die Kosten der Untersuchungsstelle werden als Auslagen neben dieser Gebühr erhoben.	29,00
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	14,50 58,00
14	Bescheinigung über Anliegerleistungen, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens jedoch	14,50
15	Befreiung nach §79 (4) HBO	146,60
16	Nachträgliche Befreiung nach §79 (4) HBO	146,60
17	Benutzung eines Personenkraftwagens, je gefahrenen km	0,60
18	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens höchstens	36,00 3.000,00
19	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens höchstens	18,00 1.500,00

Nr.	Gegenstand	EUR
20	Aufbewahrung von Fundsachen, - im Wert bis 350 EUR - im Wert über 350 EUR - Zuschlag für sperrige Fundsachen (z.B. Fahrräder)	10,00 3 % des Wertes 10,00
21	Bestattungswesen a) Ausstellung des Leichenpasses b) Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung	14,50 14,50
22	Personenstandswesen Vornamensänderung	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
23	Erstellen des Lichtbilds am Terminal	6,00
24	Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, mindestens jedoch	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 14,50

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	22,15 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,33 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	15,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 29,00 EUR erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungskostensatzung mit vom 03.07.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.



Heusenstamm, den 27.03.2025

Steffen Ball
Bürgermeister

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung **über das Erheben von Verwaltungskosten** mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, 27.03.2025

Steffen Ball
Bürgermeister